



Merkblatt

Stand: 09/2022

zu den Änderungen beim Mindestlohn, bei Minijobs und Midijobs ab dem 1. Oktober 2022

Bundestag und Bundesrat haben im Zuge der Erhöhung des Mindestlohnes auch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze und der Midijobgrenze zum 01.10.2022 beschlossen. Das Landesamt für Finanzen in Koblenz möchte Sie zu den Auswirkungen informieren.

Der Mindestlohn wird zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro angehoben. Gleichzeitig steigt die Minijob-Grenze von bisher 450 Euro auf 520 Euro und orientiert sich zukünftig dynamisch am Mindestlohn.

Beschäftigte, die bis zum 30. September 2022 monatlich durchschnittlich 450,01 Euro bis 520 Euro verdienen, waren als Midijobber versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Diesen Versicherungsschutz behalten die Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auch ab dem 1. Oktober 2022. Es gelten Übergangsregelungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung. Danach bleiben Arbeitnehmer in diesen Versicherungszweigen bis längstens zum 31. Dezember 2023 unter den bisherigen Regelungen für einen Midijob versicherungspflichtig, solange das durchschnittliche, monatliche Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 520 Euro beträgt. In der Rentenversicherung unterliegen diese Arbeitnehmer hingegen ab dem 1. Oktober 2022 aufgrund eines Minijobs der Versicherungspflicht.

Betroffene Arbeitnehmer können in jedem einzelnen Versicherungszweig (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) die Befreiung von der Versicherungspflicht bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Dafür ist ein formloser Antrag an das Landesamt für Finanzen zu senden. Die Befreiung wirkt vom 1. Oktober 2022 an, wenn sie bis zum 2. Januar 2023 beantragt wird. Sofern in der Krankenversicherung nach dem 30.09.2022 Leistungen in Anspruch genommen wurden, wirkt die Befreiung in der Kranken- und Pflegeversicherung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Nach dem 2. Januar 2023 kann in der Krankenversicherung (und damit auch in der Pflegeversicherung) keine Befreiung von der Versicherungspflicht mehr beantragt werden. In der Arbeitslosenversicherung kann der Antrag auch noch später gestellt werden. Er wirkt dann vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

Besteht in der Krankenversicherung ein nachgewiesener Anspruch auf Familienversicherung, so tritt keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Die Entgeltgrenzen für den Übergangsbereich (Midijob) werden ebenfalls zum 1. Oktober 2022 angehoben. Ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich liegt dann vor, wenn das erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig zwischen 520,01 Euro und 1.600 Euro beträgt.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen beim Mindestlohn, bei Minijobs und Midijobs geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne über das Kontaktformular des Landesamtes für Finanzen an den für Sie zuständigen Bearbeiter wenden. Das Kontaktformular finden Sie im Internet unter: www.lff-rlp.de/kontakt